

Vereinsatzung

BildungsCent e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen „BildungsCent e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen einer zukunftsfähigen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Lehr- und Lernkultur in Deutschland, Europa und weltweit. Dazu möchte der Verein insbesondere allgemeinbildenden Schulen und Bildungseinrichtungen, Lernorten des lebenslangen Lernens und der außerschulischen, non-formalen und informellen Bildung und der Volksbildung ideelle, materielle, tatsächliche bzw. aktive und finanzielle Unterstützung bieten. Der Verein wird dabei insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - durch Unterstützung innovativer Projekte im Hinblick auf die gesellschaftlichen Herausforderungen (wie z.B. Klimawandel, Klimafolgenanpassung, Biodiversität nachhaltige Entwicklung, Migration, Demografische Entwicklung, Digitalisierung) zur Verbesserung des Bildungsangebotes tätig.

Der Verein verwirklicht dies im Rahmen von neuen Lehr- und Lernarrangements (wie z.B. dem Aufbau von Lern-Netzwerken, aktivierenden generationenübergreifenden Veranstaltungen, sektorenübergreifenden Angeboten zum Austausch und gegenseitigem Lernen), Workshops, innovativen Bildungsmaterialien, Studientagungen, Wettbewerben und ähnlichen Aktionen bei den unter 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Einrichtungen.

2.2. Der Verein möchte aktiv staatliche Bildungseinrichtungen der elementaren, sekundären und tertiären Bildung fördern, wie z. B.:

- Kitas
- Grundschulen,
- Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
- weiterführende Schulen (Gymnasien, Haupt-, Real-, Berufsschulen und berufliche Schulen)
- Fördernde Schulen etc.

2.3. Der Verein möchte aktiv weiterhin private ebenfalls gemeinnützige Bildungseinrichtungen fördern, wie z.B.:

- Bildungseinrichtungen zur musischen, künstlerischen, ökologischen, politischen Bildung,

- außerschulische Lernorte,
- Privatschulen

2.4. Der Verein möchte in Lernorten des lebenslangen Lernens tätig werden und dazu die Zusammenarbeit fördern mit z.B.:

- Kommunen
- freien Trägern der Jugendhilfe
- Öffentlichen Einrichtungen der Berufs- und Erwachsenenbildung
- Öffentlichen Kultureinrichtungen wie z.B. Theatern, Bibliotheken, Sportstätten,
- Öffentlichen Einrichtungen der Volksbildung wie z.B. Volkshochschulen, Medienbildungszentren, Umweltzentren, Lernorten der Bildung für Nachhaltige Entwicklung
- Orte der gesundheitlichen Aufklärung und Prävention

2.5 Der Verein möchte staatliche und private Bildungseinrichtungen sowie Lernorte des lebenslangen Lernens im Ausland, die mit den unter 2.2, 2.3 und 2.4 beschriebenen Einrichtungen vergleichbar sind, aktiv fördern.

2.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7. Der Verein kann auch als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO auftreten. Zweck des Vereins ist dann die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des in 2.1 genannten Zwecks durch die in 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 genannten anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2.8. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.

2.9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.11. Mitglieder können für ihre vereinsbezogenen Tätigkeiten eine im Sinne des § 55 (1) AO angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Über die Höhe der Vergütung an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder des BildungsCent e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins

mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Beitragspflichtig sind fördernde und ordentliche Mitglieder.

4.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4.3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.4. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder Ehrenmitglieder. Den fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.

4.5. Die Mitgliedschaft im BildungsCent e. V. erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- d) durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

6.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

- 6.3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften ab einem Betrag von 50.000 EUR muss die Einwilligung eines anderen Vorstandsmitglieds eingeholt werden.
- 6.4. Mitglieder des Vorstands können auf Grundlage eines Dienstvertrages für den Verein tätig sein und eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.
- 6.5. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.
- 6.6. Die Vorstände halten mindestens vier Mal pro Jahr eine Vorstandssitzung ab.
- 6.7. Die Vorstandssitzungen können auch, neben Präsenzveranstaltungen, als rein virtuelle Versammlungen oder als Hybrid-Veranstaltungen (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 7.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder nach § 8.3 im schriftlichen Verfahren. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich (Brief, Fax, Email) oder fernmündlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- 8.2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 8.3. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- 8.4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß §12 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als rein virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von

Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen auf elektronischem Weg an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung werden der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben. Einzuladen sind sowohl die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder wie auch die Ehrenmitglieder des Vereins.

- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 35% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Abwahl der Mitglieder des Vorstandes bei gleichzeitiger Wahl der Nachfolger
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d) Entscheidung über Anträge, die von mindestens 35% der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Bestellung zweier Kassenprüfer.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen.
- 10.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung und zur Abwahl des Vorstandes notwendig, eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der

vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Protokollierung

11.1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung

12.1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.

12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der vorstehenden Vereinssatzung genannten allgemein förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke i. S. von § 52 AO (Förderung der Volksbildung).

Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

12.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. (Aufgaben der Liquidatoren: §49 (1) BGB)

12.4. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

12.5. Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Anfallberechtigten / Gläubigern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden. (§51 BGB)

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 23.11.2023 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.